

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Margarethen im Burgenland vom 30. Dezember 2010 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen**.

Auf Grund des § 9 Abs.2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl.Nr. 10/1998, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Kosten für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung, Wiederherstellung und notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Kostenbeiträge erhoben.

§ 2

Der Einheitssatz zur Bemessung der Beiträge wird in Höhe der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit 49,14 Euro festgesetzt.

§ 3

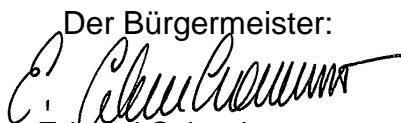
Zur Entrichtung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertiggestellt sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer